

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.431.957

Wien, am 9. August 2022. August
2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben am 9. Juni 2022 unter der Nr. **11172/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend widerrechtliche Corona-Hilfsgelder für den ÖVP-Seniorenbund Kärnten? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Generell wird angemerkt, dass in Fragestellungen, in denen die Wortfolge „gegenüber Ihrem Ressort“ oder inhaltlich vergleichbare Wortfolgen enthalten sind, in den meisten Fällen vermutlich „gegenüber der mit der Abwicklung beauftragten Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)“ gemeint ist (siehe dazu auch das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds sowie die Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 desselben Gesetzes). Die Fragen werden in diesem Sinne beantwortet, da förderwerbende Organisationen nicht „dem Ressort gegenüber“ auftreten, und die betroffenen Fragen andernfalls nicht beantwortet werden könnten. Wenn sich eine Antwort auf das Ressort bezieht, wird explizit auf „das Ressort“ Bezug genommen.

Zu Frage 1:

- *Dürfen widerrechtlich beantragte Hilfsgelder aus dem NPO-Fonds behalten werden, wenn sich jemand für die „absolut korrekte Verwendung“ dieser Steuermittel verbürgt?*

Nein.

Zu den Fragen 2, 7 und 8:

- *Ist der Kärntner Seniorenbund (vgl. § 5 Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP Kärnten) Ihrem Ressort gegenüber als Verein bzw. Zweigverein aufgetreten?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn ja, wie wurde das gegenüber Ihrem Ressort nachgewiesen?*
 - c. Welche ZVR-Nummer wurde für diesen Verein gegenüber Ihrem Ressort angegeben?*
 - d. Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat der Kärntner Seniorenbund als Verein oder als ÖVP-Teilorganisation die Gelder aus dem NPO-Fonds beantragt?*
- *Hat der Kärntner Seniorenbund als Verein oder als ÖVP-Teilorganisation die Gelder aus dem NPO-Fonds erhalten?*

Der Kärntner Seniorenbund hat die ihm gewährten Förderungen als Verein mit der ZVR-Nummer 763866561 beantragt.

Zu Frage 3:

- *Ist der Kärntner Seniorenbund als ÖVP-Teilorganisation betreffend des NPO-Fonds antragsberechtigt?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn nein, inwiefern stützt sich das auf den Widerspruch zwischen einer Verankerung in § 5 Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP Kärnten und einer Stellung als unabhängige Non-Profit-Organisation?*

Nein, wenn der Kärntner Seniorenbund unter den § 2 Z 1 ParteienG fällt. Eine in diesem Fall fehlende Antragsberechtigung stützt sich auf § 2 Abs. 2 Z 1 sowie die Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Ist der Kärntner Seniorenbund sowohl ein Verein als auch eine ÖVP-Teilorganisation?*
 - a. *Wenn ja, warum und wie ist dies rechtlich möglich?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern wurde das gegenüber Ihrem Ressort bei der Beantragung von Corona-Hilfsgeldern ausgewiesen?*
 - c. *Wenn ja, wie wirkt sich das hinsichtlich der Förderwürdigkeit aus dem NPO-Fonds aus?*
- *Darf der Kärntner Seniorenbund als Verein Gelder aus dem NPO-Fonds beantragen bzw. stehen ihm diese zu?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wann wurden welche Förderungen beantragt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, wann wurden dennoch welche Förderungen beantragt?*
- *Darf der Kärntner Seniorenbund als ÖVP-Teilorganisation Gelder aus dem NPO-Fonds beantragen bzw. stehen ihm diese zu?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wann wurden welche Förderungen beantragt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, wann wurden dennoch welche Förderungen beantragt?*

Der Kärntner Seniorenbund hat den Antrag als Verein mit der ZVR-Nummer 763866561 gestellt. Der Verein hat bei der Antragstellung bestätigt, dass kein Ausschlussgrund gem. § 5 der NPO-RLV vorliegt, d.h. der Verein u.a. nicht unter § 2 Z 1 ParteienG fällt. Sollte es sich beim Kärntner Seniorenbund um eine Teilorganisation gem. § 2 Z 1 ParteienG handeln, wäre der Verein nicht antragsberechtigt und müsste erhaltene Förderungen zurückzahlen.

Zu den konkreten Förderungen verweise ich auf die Ausführungen zu den Fragen 26 und 27.

Zu Frage 9:

- *Wie unterscheidet Ihr Ressort hinsichtlich des Kärntner Seniorenbundes zwischen Partei und Verein?*

Diese Frage ist Gegenstand einer laufenden Prüfung.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welche Personen haben die Förderansuchen des Kärntner Seniorenbundes unterfertigt?*
- *Haben jene Personen, die das Förderansuchen für den Kärntner Seniorenbund gestellt haben, E-Mail-Adressen zur Registrierung auf der Webplattform (www.antrag.npo-fonds.at/#/Register) oder darüber hinaus in Formularen bzw. zur Kommunikation mit Ihrem Ressort verwendet?*
 - a. *Wenn ja, haben die Personen E-Mail-Adressen mit der Endung @seniorenbund.at verwendet?*
 - b. *Wenn ja, haben die Personen E-Mail-Adressen mit der Endung @seniorenbund-ktn.at verwendet?*
 - c. *Wenn ja, haben die Personen E-Mail-Adressen mit der Endung @oevpkaernten.at verwendet?*
 - d. *Wenn ja, haben die Personen E-Mail-Adressen mit der Endung @dievolkspartei.at verwendet?*
 - e. *Wenn ja, haben die Personen E-Mail-Adressen mit der Endung @hilfswerk.co.at verwendet?*
 - f. *Wenn ja, haben die Personen E-Mail-Adressen mit der Endung @parlament.gv.at verwendet?*
 - g. *Wenn ja, welche sonstigen (partei-)politisch konnotierten Domains wurden von den Kontaktpersonen genutzt?*
 - h. *Wenn ja, welche politisch nicht-konnotierten Domains, insbesondere durch Aufzählung der dahinterstehenden Organisation in § 5 Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP Kärnten, wurden darüber hinaus genutzt?*
 - i. *Wenn nein, wie ist eine Antragstellung ohne eine Mailadresse anzugeben möglich?*

Die Förderanträge des Kärntner Seniorenbundes wurden von vertretungsbefugten Organen des Vereins unterfertigt. Anträge können ausschließlich in digitaler Form gestellt werden. Dazu ist eine Registrierung als Nutzerin bzw. Nutzer mit Name und E-Mail-Adresse auf der Website <http://www.npo-fonds.at> erforderlich.

Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Endung der für eine Antragstellung verwendeten E-Mail-Adresse eines vertretungsbefugten Organs und der von dem Organ vertretenen förderwerbenden Organisation. Der Zweck der Fragestellung ist daher unklar, und es wird aus datenschutzrechtlichen Erwägungen im Zweifel von einer detaillierteren Beantwortung abgesehen.

Zu Frage 12:

- *Wurde in Ihrem Ressort anhand der verwendeten Kontaktdaten, insbesondere den angegebenen bzw. verwendeten E-Mail-Adressen geprüft ob es Überschneidungen gibt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, um Missbrauch vorzubeugen, wird bei Überschneidungen von Ansprechpersonen bei Förderansuchen unterschiedlicher Fördernehmer:innen überprüft, ob diese plausibel sind. Wenn nicht, werden ergänzende Informationen zur Bewertung eingeholt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wird es eine Prüfung der Zahlung von Corona-Hilfsgeldern an den Kärntner Seniorenbund durch Ihr Ressort geben?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie wird diese Prüfung aussehen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden die Corona-Hilfsgelder durch den Kärntner Seniorenbund zu Recht beantragt und bezogen?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Politische Parteien sind gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 NPO-Fonds-G und § 5 Z 1 NPO-RLV nicht als förderbare Organisationen zugelassen, während nahestehende Organisationen förderbar sind.

Ob der Kärntner Seniorenbund nach seinen statutarischen Grundlagen und den statutarischen Grundlagen der politischen Partei, mit der er gegebenenfalls in einem rechtlichen Zusammenhang steht, von § 2 Z 1 oder von § 2 Z 3 PartG (bzw. von keiner der beiden Bestimmungen) erfasst ist, ist Gegenstand einer laufenden Prüfung.

Zu Frage 15:

- *Wurde die Vergabe der Förderung von allen Seiten vorschriftskonform abgewickelt?*
 - a. *Wenn ja, wurde dies von Ihrem Ressort überprüft bzw. wie können Sie das bestätigen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht und welche Missstände sind bei der Vergabe der Förderung aufgetreten?*

Ja. Förderungsprüfungen erfolgen nach etablierten Verfahren durch die abwickelnde Stelle Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) entlang des Prüfauftrages des BMKÖS (siehe dazu auch die Beantwortung der Anfrage Nr. 8810/J vom 1. Dezember 2021).

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Wird es eine Rückforderung geben, wenn sich herausstellt, dass die Förderungen aus dem NPO-Fonds an den Kärntner Seniorenbund zu Unrecht ausbezahlt wurden?*
 - a. *Wenn ja, wer wird diese Rückforderung stellen und welche rechtlichen Konsequenzen zieht diese nach sich?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Folgen hätte eine etwaige Täuschung des Kärntner Seniorenbundes über die Förderberechtigung?*

Ja. Eine allfällige Rückforderung würde seitens der mit der Abwicklung beauftragten AWS gestellt werden. Fälle, in denen eine Förderung trotz Rückforderung nicht zurückbezahlt wird, werden der Finanzprokuratur zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs übergeben.

Zu den Fragen 18, 20 und 30:

- *Ist bekannt wofür der Kärntner Seniorenbund die Fördergelder beantragte?*
- *Ist bekannt wofür der Kärntner Seniorenbund die Fördergelder verwendete?*
 - a. *Wenn ja, wofür wurden sie verwendet?*
 - b. *Wenn nein, wird von Ihrem Ressort geprüft wofür der Kärntner Seniorenbund die Fördergelder verwendete?*
- *Wird hinsichtlich dieser Vereine, Organisationen, usw. iSd. Fragen 24-29 ein besonderes Augenmerk auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel gelegt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Förderungen aus dem NPO-Fonds sind als Ersatz für im jeweiligen Betrachtungszeitraum angefallene Kosten ausgestaltet, die jedenfalls mit dem nachweisbaren Einnahmenentfall begrenzt sind. Eine Prüfung der Verwendung der Fördermittel wäre aufgrund der beschriebenen Interventionslogik nicht sinnvoll.

Zu Frage 19:

- *Wurden die Fördergelder im vollen beantragten Umfang gewährt?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- c. *Wenn nein, in welchem Umfang bzw. in der Höhe welchen Betrages wurde dem Antrag nicht entsprochen?*

Für das 2. und 3. Quartal 2020 war für Förderungen des NPO-Unterstützungsfonds, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden, ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Stufe zwei hat der Verein um € 782,31 weniger abgerechnet als ursprünglich beantragt, wodurch die Auszahlung entsprechend reduziert wurde. Der Antrag für das 1. Halbjahr 2021 wurde in der Höhe des beantragten Zuschusses gewährt (siehe dazu auch Frage 27).

Zu den Fragen 21 bis 23:

- *Sind die ÖVP-Senioren Kärnten' eine Teilorganisation der ÖVP?*
- *Haben die ÖVP-Senioren Kärnten' Unterstützung aus dem NPO-Fonds beantragt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Höhe wurde dem Antrag entsprochen?*
- *Sind die ÖVP-Senioren Kärnten' als Verein oder Teil der Partei darüber hinaus mit Ihrem Ressort in Kontakt?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, durch welche Vertreter?*

Die Organisation „ÖVP-Senioren Kärnten“ hat keinen Antrag auf einen Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds gestellt. Die Prüfung hinsichtlich des § 3 Abs. 1 NPO-Gesetz bezieht sich auf den Verein „Kärntner Seniorenbund“ mit der ZVR 763866561.

Zu den Fragen 24 bis 27:

- *Welche weiteren Vereine, Organisationen, usw. in denen Elisabeth Scheucher-Pichler bzw. die Unterfertigten des Förderantrages des Kärntner Seniorenbundes als Vorstandsmitglied oder sonstiger leitender Funktion tätig sind bzw. als Antragsteller fungiert haben, haben Förderungen aus dem NPO-Fonds bezogen? (Bitte angeben wann entsprechende Förderanträge gestellt wurden.)*
- *In welcher Höhe haben diese jeweils Förderungen bezogen? (Bitte beantragte und ausbezahlte Fördersumme pro Jahr angeben)*
- *Welche Vereine, Organisationen, usw. mit Sitz an der Adresse 8. Mai Straße, 9020 Klagenfurt haben Förderungen aus dem NPO-Fonds bezogen? (Bitte angeben wann entsprechende Förderanträge gestellt wurden.)*
- *In welcher Höhe haben diese jeweils Förderungen bezogen? (Bitte beantragte und ausbezahlte Fördersumme pro Jahr angeben)*

Laut www.parlament.gv.at ist Frau NR Abg. Mag.^a Scheucher-Pichler Obfrau des Kärntner Seniorenbundes und Präsidentin des Hilfswerks Kärnten. Diese Organisationen haben folgende Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten:

- Verein Hilfswerk Kärnten (ZVR 594710589): € 2.995,30 (2020) Der ausbezahlte Betrag entspricht dem beantragten Betrag.
- Verein Hilfswerk Akademie Kärnten (ZVR 779586608): € 7.543,93 (2020) und € 9.591,03 (2021). Die ausbezahlten Beträge entsprechen den jeweils beantragten Beträgen.
- Hilfswerk Kärnten Service GmbH: € 2.990,00 (2020). Der ausbezahlte Betrag entspricht dem beantragten Betrag.
- Kärntner Seniorenbund (ZVR 763866561): € 24.155,13 (2020, beantragt € 23.372,82) und € 27.559,81 (2021, der ausbezahlte Betrag entspricht dem beantragten Betrag)

Neben diesen Organisationen hat eine weitere Organisation mit Sitz an der genannten Adresse Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten (Verein „The FAM of arts“ € 26.672,56 in den Jahren 2020 und 2021).

Zu den Fragen 28 und 29:

- *Welche weiteren Vereine, Organisationen, usw. mit personellen, statutarischen oder organisatorischen Überschneidung zur ÖVP Kärnten oder deren Teilorganisationen (Kärntner Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (MB), Kärntner Bauernbund (KBB), Wirtschaftsbund Kärnten(WB), Kärntner Frauenbewegung (FB), Junge Volkspartei Kärnten (JVP), Kärntner Seniorenbund (SB)) haben Förderungen aus dem NPO-Fonds bezogen? (Bitte angeben wann entsprechende Förderanträge gestellt wurden.)*
- *In welcher Höhe haben diese jeweils Förderungen bezogen? (Bitte beantragte und ausbezahlte Fördersumme pro Jahr angeben)*

Außer dem Kärntner Seniorenbund (ZVR-Nummer 763866561) hat keine der genannten Organisationen Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten.

Zu Frage 31:

- *Haben Vereine, Organisationen, usw. iSd. Fragen 24-29 bereits Fördermittel zurückbezahlt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe jeweils? (Bitte angeben ob freiwillig oder nach Aufforderung)*

- b. *Wenn ja, wann?*
- c. *Wenn ja, mit welchen weiteren Rückzahlungen rechnen Sie?*

Bisher wurden von den genannten Organisationen keine Fördermittel zurückbezahlt.

Zu Frage 32:

- *Haben weitere Vereine, Organisationen, usw. aus Kärnten Fördermittel zurückbezahlt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe jeweils? (Bitte angeben ob freiwillig oder nach Aufforderung)*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen weiteren Rückzahlungen rechnen Sie?*

Ja, insgesamt sind 162 Organisationen mit Sitz in Kärnten von Rückforderungen in der Höhe von insgesamt € 522.540,68 betroffen. Davon wurden bisher € 481.334,33 zurückbezahlt.

Zu den Fragen 33 und 34:

- *Welche Schritte hat Ihr Ressort bereits gegen Vereine, Organisationen, usw. iSd. Fragen 24-29 gesetzt, die mutmaßlich widerrechtlich Förderungen aus dem NPO-Fonds erhalten haben?*
- *Welche Schritte wird Ihr Ressort zukünftig gegen Vereine, Organisationen, usw. iSd. Fragen 24-29, die mutmaßlich widerrechtlich Förderungen aus dem NPO-Fonds erhalten haben, setz[t]en um den Steuerzahler schadlos zu halten?*

Ob der Kärntner Seniorenbund nach seinen statutarischen Grundlagen und den statutarischen Grundlagen der politischen Partei, mit der er gegebenenfalls in einem rechtlichen Zusammenhang steht, von § 2 Z 1 oder von § 2 Z 3 PartG (bzw. von keiner der beiden Bestimmungen) erfasst ist, ist Gegenstand einer laufenden Prüfung.

Mag. Werner Kogler

